



Energie Aktuell

Informationsdienst des BAFA

Ausgabe Juni 2012

Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verabschiedet

Der Bundestag hat am 24. Mai 2012 die Novelle des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes verabschiedet. Im Folgenden erhalten Sie eine Übersicht zu den wesentlichen Neuerungen:

1. Zulassung von KWK-Anlagen

- Die Zuschlagsätze werden für alle Anlagen, die nach Inkrafttreten des Gesetzes in Dauerbetrieb genommen werden, um 0,3 Cent/kWh angehoben.
- KWK-Anlagen, die ab dem 1. Januar 2013 den Dauerbetrieb aufnehmen und am Emissionshandel teilnehmen, erhalten eine Zuschlagerhöhung um weitere 0,3 Cent/kWh.
- Für den Leistungsbereich 50 bis 250 kW wird eine neue Vergütungskategorie mit einem Zuschlagssatz von 4 Cent/kWh eingeführt.
- Die erforderliche Modernisierungsquote wird von 50 auf 25 Prozent abgesenkt.
- Die Nachrüstung von Anlagen der ungekoppelten Strom- oder Wärmeerzeugung zu KWK-Anlagen wird zuschlagberechtigt. Die Kosten der Modernisierung müssen mindestens 10 Prozent

der Kosten für die Neuerrichtung der KWK-Anlage betragen.

Die Allgemeinverfügung wird auf Anlagen bis 50kW ausgeweitet.

2. Zulassung von Wärme- und Kältenetzen

- Die Zuschlagsätze werden angehoben: Für Leitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser bis zu DN 100 beträgt der Zuschlag 100 Euro je laufenden Meter, maximal jedoch 40 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten. Für Leitungen mit einem mittleren Nenndurchmesser größer DN 100 beträgt der Zuschlag 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten.
- Tilgungszuschüsse für Wärmenetze, die von der Kreditanstalt für Wiederaufbau (KfW) nach den Richtlinien zur Förderung von Maßnahmen zur Nutzung erneuerbarer Energien im Wärmemarkt vom 11. März 2011 (Marktanreizprogramm-Richtlinie „MAP-Richtlinie“) gewährt wurden, müssen nicht in Abzug gebracht werden.
- Erhobene Hausanschlusskostenbeiträge und Baukostenzuschüsse werden nicht mehr von den Investitionskosten abgesetzt.
- Werden Hausanschlusskostenbeiträge erhoben, ist jedoch

weiterhin der Anteil des Zuschlages, der auf die Verbindung des Verteilungsnetzes mit dem Verbraucherabgang entfällt, von dem Betrag, der dem Verbraucher für die Anschlusskosten in Rechnung gestellt wird, in Abzug zu bringen.

- Die neuen Zuschlagsätze gelten für Wärme- und Kältenetze, die ab dem 1.1.2012 in Betrieb genommen werden.
- Die Begrenzung der Zuschlagssumme pro Projekt wird von 5 auf 10 Mio. Euro angehoben.
- Industrielle Abwärme gilt als Wärme aus KWK-Anlagen.
- Die Umstellung von Heizdampf- auf Heizwassernetze wird als zuschlagberechtigter Tatbestand aufgenommen. Voraussetzung ist, dass durch den Umbau die transportierbare Wärmemenge um mindestens 50 Prozent im betreffenden Trassenabschnitt erhöht wird.
- Der Antrag muss künftig spätestens bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres mit allen erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

3. Zulassung von Wärme- und Kältespeichern

- Der Neubau und der Ausbau von Wärme- und Kältespeichern sind künftig zuschlagberechtigt.
- Der Speicher muss eine Kapazität von mindestens 1 m³ Wasseräquivalent oder mindestens 0,3 m³ pro kW der installierten elektrischen Leistung der KWK-Anlage aufweisen.
- Der Zuschlag beträgt 250 Euro pro m³ Wasseräquivalent; bei Speichern größer 50 m³ jedoch maximal 30 Prozent der ansatzfähigen Investitionskosten.
- Der Zuschlag ist auf maximal 5 Mio. Euro je Projekt begrenzt.
- Für Speicher bis zu einer Größe von 5 m³ wird das BAFA zeitnah zum Inkrafttreten des Gesetzes eine Allgemeinverfügung erlassen. Die Allgemeinverfügung ersetzt unter bestimmten Voraussetzungen das Zulassungsverfahren.
- Mit dem Neubau oder Ausbau des Speichers darf erst ab Inkrafttreten des Gesetzes begonnen werden. Maßgeblich für den Beginn ist der „erste Spatenstich“.
- Der Antrag muss spätestens bis zum 1. Juli des auf die Inbetriebnahme folgenden Jahres mit allen erforderlichen Nachweisen eingereicht werden.

Die Gesetzesnovelle soll ab August 2012 in Kraft treten. Nähere Informationen hierzu werden zeitnah auf der Internetseite des BAFA veröffentlicht.

KWK-Anlagen bis 20 kW können seit April 2012 wieder einen einmaligen Investitionszuschuss erhalten. Nähere Informationen hierzu erhalten Sie unter www.bafa.de -> Energie -> Kraft-Wärme-Kopplung -> Mini-KWK-Zuschuss.

Impressum

Text und Redaktion

Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA)
 Presse- und Sonderaufgaben
 Frankfurter Str. 29 - 35
 65760 Eschborn

Tel.: 06196 908 -452
 Fax: 06196 908 800

<http://www.bafa.de>
pressestelle@bafa.bund.de